

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR

20 030 **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Das Kapitel Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

213 00	821	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit.	—	—	—	—
		1. Abrechnungsbedingte Ausgaben dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
		2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.				
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.	—	—	—	—

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2020 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf.	47 621 176 500	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf.	12 943 529 500	EUR
Insgesamt.	60 564 706 000	EUR
 Davon 15 v.H..	 9 084 705 900	 EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf.	1 102 272 800	EUR
Davon 12 v.H..	132 272 700	EUR

Der Gemeindeanteil 2020 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt.	9 216 978 600	EUR
Rund	9 216 900 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2019.	9 116 400 000	EUR
Unterschiedsbetrag.	100 500 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 1,99594395 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet zuzüglich eines Betrages von rd. 3.764 Mio. EUR im Jahr 2020. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 23,73 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2020.	1 772 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2019.	1 973 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag.	-201 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2020) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteilen der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019 berechnet.
2. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus Bundesergänzungszuweisungen erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2020, die in der nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um Tantiemen gekürzt.
5. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird erhöht um die Entlastung der Kommunen durch den Bund über einen erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (Art. 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, BGBl I S. 2755).
6. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie Sonderpauschalen).
7. Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wurde bis einschließlich 2019 über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes zeitlich nachgelagert. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgt eine Abrechnung für das Jahr 2018 und im Haushaltsjahr 2021 wird das Jahr 2019 abgerechnet.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Der Steuerverbund 2020 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern.	53 907 888 500	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil).	1 988 756 200	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen.	318 916 200	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich.	787 874 400	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich.	-817 293 100	EUR
Abzüglich Kompensation für Steuervereinfachungsgesetz 2011.	-17 998 200	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.	109 857 200	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmefälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer.	-13 078 200	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer.	-189 954 300	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.	-426 025 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	-75 925 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung.	-117 825 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration.	-433 300 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer.	-216 950 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2020).	54 804 943 700	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse.	12 605 137 100	EUR
Gem. § 3 Abs. 1 GFG 2020 sind abzuziehen:		
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.	-5 466 000	EUR
Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2020 ist abzuziehen:		
Kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen".	-31 505 000	EUR
Gem. § 3 Abs. 2 GFG 2020 ist hinzuzurechnen:		
Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (NRW-Anteil an der fünften Bundesmilliarde).	216 000 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von.	12 784 166 100	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

Zu Titel 213 00:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) zeitlich nachgelagert bis 2021 eine Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Hieraus sind in 2020 keine Einnahmen zu erwarten.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
A u s g a b e n						
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	8 465 005 900	8 138 539 300	+326 466 600	7 789 415
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 261 615 300	1 218 473 500	+43 141 800	1 160 926
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 057 587 700	1 021 422 800	+36 164 900	973 182
613 14	821	Aufwands-/Unterhaltungspauschale gem. § 16 Abs. 6 GFG 2020. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	130 000 000	120 000 000	+10 000 000	—
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 GFG 2020. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 20 GFG 2019 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	855 000 000	835 000 000	+20 000 000	802 084
613 19	821	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2020 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2020 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 26	821	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2020. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 14, 613 19, 883 11, 883 15, 883 18, 883 23, 883 26, 883 27, 883 28 und 883 35 verstärken den Ansatz.	37 498 400	36 216 200	+1 282 200	28 609
613 28	821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21 GFG 2020. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	17 915 000	17 981 400	-66 400	18 015
613 30	821	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. 1. Abrechnungsbedingte Einnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	385 000 000	380 400 000	+4 600 000	313 997
623 10	114	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite. 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Rückflüsse gemäß § 5 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	50 000 000	52 650 000	-2 650 000	3 772

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 613 14:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 6 GFG 2020 gewährt.

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2020 geschätzt mit. 865 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 20 GFG 2020 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben berücksichtigt der Ansatz 2020 auch einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 10.000.000 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2019. Gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 GFG 2019 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2019 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2019 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der in 2019 geleisteten Abschlagszahlungen von 840.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2020 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2020 gewährt.

Zu Titel 613 28:

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden seit 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2020 auf 17.915.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2020 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 613 30:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) zeitlich nachgelagert bis 2021 eine Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden die Abrechnungsbeträge bei dieser Haushaltsstelle abgewickelt.

Zu Titel 623 10:

Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen nach Maßgabe von § 1 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1154) durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden EUR, die im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, gewährt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
634 10	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspakt- fonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	350 000 000	350 000 000	—	350 000
634 20	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspakt- fonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilneh- mende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	20 789 000	144 789 000	-124 000 000	174 789
Ausgaben für Investitionen						
883 11	423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-3 064
883 12	423	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Einnahmen aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	-21
883 15	646	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanie- rung von Altablagerungen und Altstandorten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 68) geändert worden ist, werden Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation im Zeitraum von 2011 bis 2022 Konsolidierungshilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 5,3 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden unmittelbar über den Landeshaushalt abgewickelt.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) vom 28. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) geändert worden ist, errichtet worden.

Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 3 dargestellt.

Zu Titel 634 10:

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden nach § 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu Titel 634 20:

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden nach § 4 Stärkungspaktgesetz).

Ab 2020 sind von den Kommunen keine Komplementärmittel mehr zu erbringen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz Komplementärmittel in Höhe von 20.789.000 EUR zu tragen.

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 und infolge Umressortierung in 2012 bis 2017 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11. Seit 2018 erfolgt die Veranschlagung infolge Umressortierung in 2017 im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2018	20.270.945
Bewilligt 2019	–
Nach 2019 übertragener Ausgaberes	180.055
Veranschlagt 2020	–
Vorbehalten	
	–

Zu Titel 883 15:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
883 18	821	Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	919 752 600	891 851 100	+27 901 500	883 105
883 23	195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-13
883 26	129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2020 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2020 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	612 724 000	589 377 800	+23 346 200	539 378
883 27	821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2020. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	78 226 500	75 551 500	+2 675 000	74 811
883 28	821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2020. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	93 312 500	90 121 600	+3 190 900	89 238
883 35	322	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2020. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2020 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	58 443 200	56 444 700	+1 998 500	53 368
Gesamtausgaben Kapitel 20 030.			14 462 870 100	14 088 818 900	+374 051 200	13 321 589

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2020 beläuft sich der in 2020 in Abzug zu bringende Betrag auf 31.505.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2020 gewährt.

Zu Titel 883 23:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2020 gewährt.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 28:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2020 gewährt.

Zu Titel 883 35:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2020 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.